

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Moltkeplatz

SATZUNGEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Moltkeplatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Lehrmitteln und Materialien für den Unterricht, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen sind;
 - b) die Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten von Schülergruppen;
 - c) die Ergänzung der Lehrer- und Schülerbibliothek;
 - d) die Verschönerung des Schulgebäudes;
 - e) die Veranstaltung von Vorträgen zur Erleichterung der späteren Berufswahl.
 - f) die Einrichtung von Räumen und Schaffung von anderen Möglichkeiten, um den ganztägigen Aufenthalt von Schülern im Schulgebäude zu ermöglichen.

2. Der Verein unterstützt die Schule in ihren Bemühungen, die Schüler mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen der Gegenwart, insbesondere auch der Stadt Krefeld, vertraut zu machen.
3. Zweck des Vereins ist ferner, den Zusammenhalt der Ehemaligen und der Freunde und Förderer der Schule zu fördern.

§ 3

Zeitschrift

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Verein in Zusammenarbeit mit Lehrern und Eltern ein Mitteilungsblatt herausgeben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das Gymnasium am Moltkeplatz besucht hat sowie andere natürliche oder juristische Personen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand. Dem Gesuch ist stattzugeben, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein,
 - c) durch den Ausschluss.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur mit einer dreimonatigen Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche und juristische Personen verschieden bemessen werden.
3. Der Beitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder,

- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Anzeige in der Mitgliederzeitung „Moltke-Chronik“ einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Beiträge, die Auflösung des Vereins und die Satzungsänderungen auch gültig, wenn der Gegenstand in der Einladung nicht bezeichnet war.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.
5. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand - Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden ist und dem Schatzmeister. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Beirat besteht aus:
 - a) geborene Mitglieder: der Leiter der Schule und sein Vertreter, der Vorsitzende der Elternpflegschaft und sein Vertreter;
 - b) zu wählende Mitglieder: bis zu fünf weitere Vertreter der Mitglieder.
3. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Wahl von Vorstand und Beirat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder und der Beirat bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils so lange im Amt, bis neue Vorstands- und Beiratsmitglieder gewählt werden.

§ 12

Vertretung des Vereins

Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seinem Schatzmeister abgegeben.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand und den Beirat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. Jedes Vorstandsmitglied und die Mehrheit der Beiratsmitglieder sind im Übrigen berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder telefonisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen eingehenden Bericht zu erstatten. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Schatzmeister hat ihnen zu diesem Zweck sämtliche Rechnungsunterlagen zu übergeben.

§14

Zuwendungen

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Beitrags- oder sonstige Rückzahlungen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Unterrichts- und Erziehungszwecke zu verwenden hat, und zwar, solange das Gymnasium am Moltkeplatz besteht, für diese Schule, sonst für eine daraus hervorgegangene Unterrichtsanstalt.

Vorliegende Satzung tritt am 22. April 2013 in Kraft.

Krefeld, den 22. April 2013